

**Förderrichtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau
der Kindertagesbetreuung in Berlin**

(Förderrichtlinie - Kitaausbauprogramm)

in der Fassung vom 15.12.2016

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land Berlin vergibt Zuwendungen für Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der frühkindlichen Infrastruktur/Kindertagesbetreuung. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO).
- 1.2. Es werden grundsätzlich Vorhaben gefördert, die der Schaffung und Ausstattung neuer Betreuungsplätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Berlin dienen.
- 1.3. Eine Förderung kann im Einzelfall für Erhaltungsmaßnahmen gewährt werden, wenn ohne diese die vorhandenen Plätze nachweislich wegfallen würden.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (SenBildJugFam) entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2 Bedarf als Fördervoraussetzung

- 2.1 Förderfähig sind grundsätzlich Vorhaben in den Bezirksregionen (BZR) Berlins, in denen ein besonderer Bedarf besteht.
- 2.2 Die Bezirksregionen, in denen ein besonderer Bedarf an zusätzlichen Plätzen besteht, werden in einem Bedarfsatlas, kategorisiert nach der Dringlichkeit des Bedarfs, veröffentlicht.
- 2.3 Der auf die Berliner Bezirksregionen bezogene bestehende bzw. prognostizierte Bedarf wird unter der Berücksichtigung einer wohnortnahen Versorgung wie folgt kategorisiert:

Kategorie 1: Diese Bezirksregionen haben aktuell weniger angebotene Betreuungsplätze als betreute Kinder. Ein Teil der Kinder wird außerhalb der Bezirksregion betreut. Die Einwohnerzahl (0-6jährige) steigt an. Es wird mit einem steigenden Bedarf gerechnet.

Kategorie 2: Diese Bezirksregionen haben aktuell weniger angebotene Betreuungsplätze als betreute Kinder. Ein Teil der Kinder wird außerhalb der Bezirksregion be-

treut. Die Einwohnerzahl (0-6jährige) geht zurück, d.h. es kann eine Verringerung der Betreuungslücke erwartet werden.

Kategorie 3 und 3+: Diese Bezirksregionen haben aktuell mehr angebotene Betreuungsplätze als betreute Kinder. Die Einwohnerzahl (0-6jährige) steigt an, d.h. es wird für die Zukunft ein steigender Bedarf erwartet. Regionen der Kategorie 3+ liegen an der Grenze zur Kategorie 1. Sie verfügen über nur sehr geringe Platzreserven.

Kategorie 4: Diese Bezirksregionen haben aktuell mehr angebotene Betreuungsplätze als betreute Kinder. Die Einwohnerzahl (0-6jährige) geht zurück, d.h. es wird für die Zukunft ein sinkender Bedarf erwartet.

In den der Kategorie 1 zugeordneten Bezirksregionen wird von einem dringlichen Platzausbaubedarf ausgegangen.

- 2.4 Für Vorhaben in Bezirksregionen der Kategorien 1, 2 und 3/3+ ist eine Bedarfsbestätigung durch das örtlich zuständige Jugendamt erforderlich. Die Jugendämter werden regelmäßig über die getroffenen Förderentscheidungen informiert.
- 2.5 In Bezirksregionen der Kategorie 4 besteht grundsätzlich keine Fördernotwendigkeit.
- 2.6 Bei bestehendem Bedarf werden Vorhaben in „Gebieten mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf“ als besonders förderungswürdig eingestuft. Die entsprechenden Gebiete nach dem „Monitoring Soziale Stadtentwicklung“ sind dem jeweils aktuellen Bedarfsatlas zu entnehmen.

3 Maßnahmenarten

Im Rahmen des Förderzwecks nach Nr. 1 werden gefördert:

- Neubaumaßnahmen
- Ausbaumaßnahmen
- Umbaumaßnahmen
- Renovierungen
- Ausstattungen

4 Programmarten

4.1 Starthilfe

Die Starthilfe wird in einem vereinfachten Antrags- und Nachweisverfahren gewährt. Sie dient der Unterstützung bestehender oder neuer Träger bei der Errichtung kleiner Einrichtungen mit bis zu 50 Plätzen sowie der Platzerweiterung in bestehenden Einrichtungen um bis zu 50 Plätze.

Die Starthilfe wird insbesondere für kitaspezifische Ausbau-/Umbaumaßnahmen, Renovierungen und die Erstausrüstung gewährt.

4.2 Bauliche Maßnahmen

Die Förderung von baulichen Maßnahmen dient der Schaffung von Plätzen durch Erweiterungs- und Neubauvorhaben (eigenständige neue Kubatur, umbauter Raum) oder durch nutzerspezifische Umbauvorhaben sowie kitaspezifische Innenausbauten (inkl. anschließend ggf. notwendiger Renovierung und Erstausrüstung) in bestehenden Einrichtungen oder in neu akquirierten Räumlichkeiten.

4.3 Es können auch Vorhaben gefördert werden, die für die Aktivierung von bereits erlaubten Plätzen nach § 45 SGB VIII in bestehenden Einrichtungen erforderlich sind, sofern diese Plätze aufgrund der baulichen Gegebenheiten oder aufgrund von Standardunterschreitungen nicht genutzt werden können.

4.4 Die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen (z.B. Architektenleistungen, Gutachten) sind im Umfang von bis zu 20 % der Baukosten förderfähig. Die Feststellung der Baunebenkosten erfolgt unter besonderer Berücksichtigung erforderlicher Aufwendungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (Brandschutz, Statik, Denkmalschutz, Schadstoffe u.ä.).

4.5 Außerhalb der Programmarten nach den Nrn. 4.1 und 4.2 liegende Vorhaben, Personal- und Betriebskosten, Verbrauchsmaterialien, Kautionen, Gebühren, Eigenleistungen o.ä. sind nicht förderfähig.

5 Zuwendungsempfänger

5.1 Zuwendungsempfänger können gemeinnützige anerkannte und anererkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe und die Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin sein, in deren Kindertageseinrichtungen Kinder gemäß Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) und Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung der bezirklichen Jugendämter von Berlin nach § 79 SGB VIII betreut werden.

5.2 Soweit die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Bezirke) in Erfüllung ihrer Gewährleistungsverpflichtung nach § 79 SGB VIII neue Tageseinrichtungen planen und errichten, können ihnen in entsprechender Anwendung der Fördervoraussetzungen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

5.3 Den Jugendämtern von Berlin in ihrer Funktion als Standortjugendamt können Mittel für Maßnahmen zum Ausbau der öffentlich finanzierten Kindertagespflege im vorschulischen Bereich zugewiesen werden. Als Erstempfänger können sie die Mittel in entsprechender Anwendung nach Nr. 12 AV zu § 44 LHO zweckgebunden an ortsansässige öffentlich geförderte Tagespflegepersonen weiterleiten.

6 Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Es werden Mittel für Vorhaben zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nr. 1 erfüllen. Die aus Mitteln des Kitaausbauprogramms geförderten Plätze müssen nach § 43 oder § 45 SGB VIII erlaubnisfähig und darüber hinaus geeignet sein, den Rechts- bzw. Bedarfsanspruch zur Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung in Berlin zu erfüllen.

- 6.2 Unter Berücksichtigung von Nr. 5.1 werden Träger gefördert, die
- a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkennungsfähig sind,
 - b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben oder erlaubnisfähige Einrichtungen aufbauen werden,
 - c) bei anteiliger Förderung über 2.000 Euro pro neuem Platz aus dem Programmteil 4.2 Eigenaufwendungen nach Nr. 7 aufbringen,
 - d) die Anforderungen an das Antragsverfahren nach Nr. 9 erfüllen,
 - e) die Anforderungen der Nummer 1.5 sowie 3.2.4 bis 3.2.6 der AV zu § 44 LHO erfüllen (Registrierung in der Transparenzdatenbank des Landes).

Unter Berücksichtigung von Nr. 5.3 wird die Weiterentwicklung der öffentlich finanzierten Kindertagespflege auf der Grundlage der regionalen Planungen der Jugendämter gemäß § 80 SGB VIII i.V.m. KitaFöG gefördert. Die Jugendämter gewährleisten dabei, dass sich die Fördermaßnahmen auf Kindertagespflegestellen beziehen, die den bundes- und landesrechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und die nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 17 KitaFöG erlaubnisfähig sind. Förderungsfähig sind Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen, Zweckbindung

- 7.1 In der Programmart „Starthilfe“ wird ein Zuschuss von bis zu 2.000 EUR pro Platz gewährt, höchstens jedoch 50.000 EUR insgesamt. Die Zweckbindung beträgt grundsätzlich drei Jahre, in Räumen im Eigentum des Trägers mindestens fünf Jahre. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 7.2 In der Programmart „bauliche Maßnahmen“ werden Umbauten und kitaspezifische Ausbauten mit bis zu 10.000 EUR pro Platz (inkl. Ausstattung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Vorhaben des Um- und Ausbaus unterliegen einer 10jährigen Zweckbindung. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 10 % der Fördersumme
- 7.3 Erweiterungs- oder Neubauten werden mit bis zu 20.000 EUR je Platz gefördert. Sie unterliegen einer Zweckbindung von 25 Jahren. Der Eigenanteil der Antragsteller beträgt mindestens 10% der Fördersumme.
- 7.4 Erweiterungs- und Neubauvorhaben auf Grundstücken, die nicht im Eigentum des Landes Berlin stehen oder nicht im Rahmen der Übertragungsverfahrensvereinbarung (ÜvV) landeseigener Kindertagesstätten auf freie Träger der Jugendhilfe übertragen wurden, sind dinglich abzusichern. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall möglich.
- 7.5 Ist der Antragsteller für einen Neubau Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Bezirk), beträgt der Eigenanteil mindestens 50% der Fördersumme.
- 7.6 Die Höhe der Pro-Platz-Förderung und der Zuwendung insgesamt orientiert sich an Nr. 10.5 Buchstabe c dieser Förderrichtlinie. Das Ergebnis der baufachlichen An-

tragsbeurteilung durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt ist zu beachten.

- 7.7 Eine Finanzierung aus anderen Programmen ersetzt den Eigenanteil nicht.

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1 Bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben, die aus dem Kitaausbauprogramm gefördert werden sollen, sind die Bestimmungen des SGB VIII und des KitaFöG sowie die maßgeblichen Richtlinien der Unfallkasse Berlin für den Betrieb von Tageseinrichtungen zu beachten. Bauliche Maßnahmen müssen die baurechtlichen Vorgaben erfüllen.
- 8.2 Förderungsrelevant sind der Maßnahmebeginn und -abschluss. Als Beginn des Fördervorhabens gilt der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Kauf-, Leistungs-, Lieferungs- o.ä. Vertrages. Ein Vorhaben gilt als abgeschlossen, wenn der Zweckungszweck erfüllt ist oder nicht weiter erreicht werden kann. Bei Baumaßnahmen ist der Zweckungszweck erfüllt, wenn die mängelfreie Schlussabnahme vorliegt. Davon unberührt bleiben die zeitlichen Zweckbindungen gemäß Nr. 7.
- 8.3 Die Leistungsgewährungsverordnung (LGV) ist in ihrem Anwendungsbereich zu beachten.

9 Antragsverfahren

- 9.1 Für die Bewilligung von Fördermitteln für Vorhaben in Kindertageseinrichtungen entsprechend dem Zweckungszweck nach Nr. 1 bedarf es der schriftlichen Beantragung durch den Träger der Einrichtung. Dies gilt für geplante Einrichtungen entsprechend.
- 9.2 Für die Bewilligung von Fördermitteln für Vorhaben in der Kindertagespflege entsprechend dem Zweckungszweck nach Nr. 1 bedarf es der schriftlichen Beantragung durch das Standortjugendamt. Bei baulichen Maßnahmen ist die Angabe von Projektstandorten erforderlich.
- 9.3 Die Anträge sind in der von SenBildJugFam vorgegebenen Form schriftlich und in zweifacher Ausfertigung (Anlagen in einfacher Ausfertigung) bei der

GSE gGmbH
Gesellschaft für StadtEntwicklung - Treuhänder Berlins
Geschäftsstelle „Kitaausbauprogramm“
Prinzenallee 74 in 13357 Berlin

einzureichen. Für die elektronische Übermittlung von ergänzenden Unterlagen zum Antrag kann das zentrale Postfach

Kitaausbauprogramm@gseggmbh.com

genutzt werden.

9.4 Frist für die Einreichung von Anträgen:

Anträge können nach Maßgabe vorhandener Fördermittel laufend gestellt werden.

9.5 Bearbeitet werden sachlich vollständige Antragsunterlagen, die dem Zweck nach Nr.1 sowie den Programm- und Maßnahmentypen nach Nrn. 3 und 4 entsprechen. Fördermittel für Vorhaben in Kindertageseinrichtungen sollen mit den Formularen, die im Internet unter dem Stichwort „Kitaausbauprogramm Auf die Plätze, Kitas, los!“ abrufbar sind, beantragt werden. Sie sollen die erforderlichen Anlagen enthalten:

a) In der Programmart Nr. 4.1 (Starthilfe):

Kopien von Satzung bzw. Gesellschaftervertrag, Vereins- oder Handelsregisterauszug, ggf. notariell beglaubigte Anmeldung, Mietvertrag über mindestens drei Jahre oder Eigentums- Pacht- Nutzungsunterlagen, Kostenschätzung für die Herrichtung der neu zu schaffenden Plätze, Gemeinnützigkeitsnachweis

b) In der Programmart Nr. 4.2 (bauliche Maßnahmen):

Kopien von Satzung bzw. Gesellschaftervertrag, Vereins- oder Handelsregisterauszug, Eigentums-, Pacht-, Nutzungs- oder Mietunterlagen, Grundriss, Lagepläne, Raumskizzen, Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen, Unterlagen für die fachliche Antragsbeurteilung, Gemeinnützigkeitsnachweis

In den Anträgen beider Programmarten ist die Registrierungs- / Identifikationsnummer in der Transparenzdatenbank (siehe 6.2 Buchstabe e) anzugeben. Diese ist bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter der E-Mail-Adresse:

registrierung@senfin.berlin.de zu beantragen.

Die Beantragung von Fördermitteln für Vorhaben zum Ausbau der öffentlich finanzierten Kindertagespflege durch die Standortjugendämter kann grundsätzlich formlos erfolgen.

9.6 Mit ihrem Zuwendungsantrag stimmen die Zuwendungsempfänger der elektronischen Speicherung von Träger-, Einrichtungs- und Projektdaten nach den Berichts- und Nachweiserfordernissen des Kitaausbauprogramms zu.

10 Bewilligungsverfahren

10.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG/SGB X), soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

10.2 Gemäß § 44 LHO werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, die vor Bewilligung der Mittel noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Beginn des Vorhabens setzt eine Bewilligung durch SenBildJugFam voraus. Grundlage ist das Vorliegen von Antragsunterlagen entsprechend Nr. 9.5. Eine Förderung von bereits abgeschlossenen Vorhaben ist ausgeschlossen.

10.3 Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln erfolgt auf der Basis der eingereichten Antragsunterlagen durch die SenBildJugFam. Die Vergabeentscheidung

über geprüfte und förderfähige Vorhaben erfolgt im Benehmen mit den bezirklichen Jugendämtern.

10.4 Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln erfolgt auf der Basis des im Entscheidungszeitpunkt aktuellen Bedarfsatlases.

10.5 Kriterien für die Vergabeentscheidung sind:

- a) Beitrag zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Versorgungsnetzes zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege; Versorgungsstrukturen aus gesamtstädtischer Sicht
- b) Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens; Defizitabbau
- c) Kosten-Nutzen-Relation gemessen an den geschaffenen Betreuungsplätzen; Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Einsatz von Eigenaufwendungen und Drittmitteln
- d) Tragfähigkeit bzw. zu erwartende Nachhaltigkeit des Angebotes nach Auslaufen der Förderung

10.6 Bewilligte Fördermaßnahmen sollen innerhalb von 3 Monaten nach Bescheiderteilung begonnen werden.

11 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren

11.1 Die bewilligten Fördermittel sind anzufordern, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen (ANBest-P¹ Nr. 1.4) benötigt werden. In der Programmart nach Nr. 4.1 (Starthilfe) werden die Fördermittel nach der Erteilung des Zuwendungsbescheides ausgezahlt.

11.2 Eine Nachfinanzierung eventueller Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Einzelfall kann im Rahmen der bestehenden Förderobergrenze nach Nr. 7.3 einer Nachfinanzierung zugestimmt werden, wenn die Mehrausgaben unvorhergesehen sind und nicht im Verantwortungsbereich des Antragstellers liegen.

11.3 Empfänger von Zuschüssen sind zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel verpflichtet. Hierfür gelten grundsätzlich die Bestimmungen der AV zu § 44 LHO. Empfänger von Zuwendungen nach Nr. 4.1 (Starthilfe) führen den Verwendungsnachweis mit dem vorgegebenen Formular. Für Empfänger von Zuwendungen nach Nr. 4.2 (bauliche Maßnahmen) werden ggf. weitere Nachweispflichten mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.

11.4 SenBildJugFam ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ein Verwendungsnachweis inklusive des Sachberichts vorzulegen, aus dem insbesondere die Anzahl der neu geschaffenen Plätze hervorgeht. Bei überjährigen Fördervorhaben sind Zwischennachweise erforderlich. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Sofern keine Festlegungen getroffen sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der AV zu § 44 LHO.

¹ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

12 Geltungsdauer

- 12.1 Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 31.12.2018 außer Kraft. Abwicklungsarbeiten im Nachgang zum Kitaausbauprogramm bleiben davon unberührt.
- 12.2 SenBildJugFam kann diese Fördergrundsätze an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Des Weiteren sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.